

Satzung

der

KVB Ingolstadt GmbH

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
§ 1	Firma	3
§ 2	Sitz	3
§ 3	Gegenstand	3
§ 4	Dauer der Gesellschaft	3
II.	STAMMKAPITAL, STAMMEINLAGEN	
§ 5	Stammkapital, Stammeinlagen	3
§ 6	Übertragung und Belastung, Einziehung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen	4
III.	GESCHÄFTSFÜHRER, GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG	
§ 7	Organe der Gesellschaft	4
§ 8	Geschäftsführer	4
§ 9	Geschäftsführung bei mehreren Geschäftsführern	4
§ 10	Vertretung	5
§ 11	Aufgaben der Geschäftsführung	5
IV.	GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG	
§ 12	Gesellschafterversammlungen, Gesellschafterbeschlüsse	5
§ 13	Aufgaben der Gesellschafterversammlung	6
V.	AUFSICHTSRAT	
§ 14	Zusammensetzung und innere Ordnung des Aufsichtsrates	7
§ 15	Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates	8
VI.	GESCHÄFTSJAHR, JAHRESABSCHLUSS, ERGEBNISVERWENDUNG	
§ 16	Geschäftsjahr	11
§ 17	Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung	11
VII.	WIRTSCHAFTS- UND FINANZPLAN	
§ 18	Wirtschaftsplan	12
§ 19	Fünfjahres-Finanzplan	12
VIII.	SCHLUSSVORSCHRIFTEN	
§ 20	Schweigepflicht	12
§ 21	Gründungsaufwand	13
§ 22	Bekanntmachungen	13
§ 23	Salvatorische Klausel	13

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Firma

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

KVB Ingolstadt GmbH.

§ 2

Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Ingolstadt.

§ 3

Gegenstand

Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb von Personenbeförderungsgeschäften, insbesondere des öffentlichen Personennahverkehrs im Gebiet der „Region10,, (Ingolstadt und Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, Eichstätt und Pfaffenhofen).

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen gründen. Die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) bleiben unberührt.

§ 4

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

II. STAMMKAPITAL, STAMMEINLAGEN

§ 5

Stammkapital, Stammeinlagen

Das Stammkapital beträgt EUR 1.000.000,00
(in Worten: Euro eine Million).

§ 6

Übertragung und Belastung, Einziehung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen

Die Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen oder von Teilen hiervon ist nur mit schriftlicher Zustimmung aller Gesellschafter zulässig. Die Gesellschafterversammlung kann die Einziehung von eigenen Geschäftsanteilen der Gesellschaft sowie die Zusammenlegung von voll eingezahlten Geschäftsanteilen beschließen.

III. GESCHÄFTSFÜHRER, GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

§ 7

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- die Geschäftsführung
- die Gesellschafterversammlung
- der Aufsichtsrat.

§ 8

Geschäftsführer

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats bestellt und abberufen.

§ 9

Geschäftsführung bei mehreren Geschäftsführern

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sind diese, unbeschadet ihrer Vertretungsmacht nach außen, nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt. In diesem Fall bestellt die Gesellschafterversammlung einen Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung. Der Vorsitzende der Geschäftsführung entscheidet bei Stimmengleichheit innerhalb der Geschäftsführung.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, gibt sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung bedarf. Unbeschadet dessen ist die Gesellschafterversammlung berechtigt, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu beschließen oder zu ändern.

§ 10

Vertretung

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.

Die Gesellschafterversammlung kann einem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis erteilen und/oder ihn von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 11

Aufgaben der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie der Beschlüsse des Aufsichtsrats sowie nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung.

Die Geschäftsführung erstellt einen Wirtschaftsplan gemäß § 18 Abs. 1 bis 3 und einen Fünfjahres-Finanzplan gemäß § 19, sie erarbeitet außerdem einen Fünfjahres-Wirtschaftsplan (§ 18 Abs. 4) und schreibt diesen fort. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass er vom Aufsichtsrat vorherberaten werden kann. Der Wirtschaftsplan ist gegebenenfalls durch Nachträge zu aktualisieren. Wirtschaftsplan, Stellenplan und Finanzplan sind dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Geschäftsführung entwickelt weiter eine langfristige Strategieplanung.

Anhand des Wirtschaftsplans erstellt die Geschäftsführung quartalsweise einen Bericht an den Aufsichtsrat.

IV. GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

§ 12

Gesellschafterversammlungen. Gesellschafterbeschlüsse

Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer oder, falls mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung mit einer Einladungsfrist von acht Tagen einberufen. Die ordentliche Gesellschafterversammlung tritt in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres zusammen. Der Einladung sind der geprüfte Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers beizufügen.

Im Übrigen finden Gesellschafterversammlungen statt, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder ein Gesellschafter dies unter Angaben von Gründen verlangt. Entspricht die Geschäftsführung diesem Verlangen eines Gesellschafters nicht, so ist dieser Gesellschafter befugt, diese selbst einzuberufen.

Außerhalb von Versammlungen können Gesellschafterbeschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche - auch mittels elektronischer Medien (insbesondere E-Mail) übermittelt -, fernschriftliche, telegrafische oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn alle Gesellschafter der gewählten Form der Abstimmung zustimmen.

Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, soweit diese nicht ein anderes beschließt.

Je EUR 1.000,00 Anteil am Stammkapital ergeben eine Stimme. Die Gesellschafter beschließen mit einfacher Mehrheit, sofern nicht kraft Gesetzes oder in diesem Gesellschaftsvertrag eine höhere Mehrheit oder weitere Erfordernisse vorgeschrieben sind.

Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft, mit Zustimmung der Gesellschafter auch an jedem anderen Ort statt.

Über Verhandlungen der Gesellschafterversammlung und über Gesellschafterbeschlüsse ist, soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, in welcher der Tag der Verhandlung oder Beschlussfassung sowie die gefassten Beschlüsse anzugeben sind und die vom Vorsitzenden der Versammlung

unterschrieben wird. Jedem Gesellschafter wird eine Abschrift der Niederschrift zugesandt.

Die Gesellschafter können Gesellschafterbeschlüsse nur binnen einer Frist von zwei Monaten ab Zugang der Niederschrift der Gesellschafterversammlung (Ausschlussfrist) anfechten. Die Frist wird mit Klageerhebung unterbrochen.

§ 13

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, insbesondere über die

- Feststellung des geprüften und testierten Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses,
- Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrats,
- Wahl des Abschlussprüfers, der Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein soll,
- Änderung des Gesellschaftsvertrags,
- Einziehung und Zwangsübertragung von Geschäftsanteilen,
- Auflösung der Gesellschaft,
- Berufung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats,
- den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- Veräußerung des gesamten oder des nahezu gesamten Vermögens der Gesellschaft.

Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss weitere Gegenstände ihrer Zustimmung unterwerfen.

V. AUFSICHTSRAT

§ 14

Zusammensetzung und innere Ordnung des Aufsichtsrat

Es wird ein Aufsichtsrat mit sechs Mitgliedern gebildet.

Fünf Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Gesellschafterversammlung berufen. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestimmt, der bei tatsächlicher Verhinderung die Vertretung übernimmt. Die Aufsichtsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ferner wird der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt kraft Amtes von der mittelbaren Gesellschafterin, der Stadt Ingolstadt, in den Aufsichtsrat entsandt.

Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder und deren Stellvertreter wird den Wahlperioden der kommunalen Mandatsträger angepasst. Die erste Amtsperiode beginnt am Tage der Abtretung der Geschäftsanteile der Gesellschaft an die INVG und endet mit dem auf den Beginn der Amtszeit folgenden Ablauf der Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Ingolstadt; nach Ablauf der Wahlperiode führt der bisherige Aufsichtsrat seine Geschäfte bis zur Berufung eines neuen Aufsichtsrats weiter.

Wiederberufung und Wiederwahl sind zulässig.

Ein ausscheidendes Aufsichtsratsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein neues Mitglied ordnungsgemäß berufen ist.

Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet vorzeitig, wenn

- die Gesellschafterversammlung ein von ihr berufenes Mitglied abberuft,
- ein Mitglied sein Amt niederlegt.

Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes ist von der Gesellschafterversammlung unverzüglich ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen zu berufen.

Der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt ist Vorsitzender des Aufsichtsrates. Im Falle seiner Verhinderung erfolgt eine Vertretung durch einen seiner gesetzlichen Vertreter im Amt.

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat eine Stimme.

Die Stellvertreter der Aufsichtsratsmitglieder erhalten rechtzeitig Kenntnis von der Tagesordnung. Es ist Aufgabe des ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedes, seinen Stellvertreter von seiner tatsächlichen Verhinderung zu informieren.

Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen teil und haben alle gewünschten Auskünfte zu erteilen.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Er fasst, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Abstimmungen können auf Antrag schriftlich erfolgen.

Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden abgegeben.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit ent-

sprechend den Vorschriften der Bayerischen Gemeindeordnung zu wahren.

Im Übrigen gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung.

Die Vorschrift des § 116 Aktiengesetz findet entsprechende Anwendung.

Im übrigen ist § 52 GmbHG, soweit zulässig, ausgeschlossen.

§ 15

Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat kann jederzeit von den Geschäftsführern Auskunft über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens verlangen.

Der Aufsichtsrat ist als vorberatendes Organ in allen Angelegenheiten der Gesellschaft tätig, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen.

Neben den sonst in diesem Gesellschaftsvertrag ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben obliegen dem Aufsichtsrat

- die Überwachung der Geschäftsführer,
- die Aufstellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- die Erörterung und Beschlussfassung zu allen Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit diese nicht ausdrücklich durch diesen Gesellschaftsvertrag oder zwingende gesetzliche Bestimmungen der Gesellschafterversammlung zugewiesen sind,
- die Prüfung des Jahresabschlusses und des Ergebnisverwendungsvorschlags,
- Abschluss, Änderung und Aufhebung sowie Kündigung der Anstellungsverträge von Geschäftsführern.

Der oder die Geschäftsführer bedürfen zur Durchführung der folgenden Maßnahmen und Handlungen, sofern diese nicht im aktuell festgestellten jährlichen Wirtschaftsplan (§ 18 Abs. 1 bis 3) vorgesehen sind, der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für:

- Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten an solchen mit Geschäftswert über EUR 25.000,00,
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Wertpapieren,
- Mehraufwendungen für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die den dafür in einem Wirtschaftsplan vorgesehenen Aufwand um mehr als EUR 25.000,00 übersteigen,
- die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall

- EUR 100.000,00 übersteigt, ausgenommen wiederkehrende Liefergeschäfte der Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden und dringliche Großreparaturen,
- Gewährung oder Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Schuldverschreibungen oder ähnlichen Sicherheiten,
 - Gewährung oder Aufnahme von Darlehen und sonstigen Krediten sowie die Gewährung oder Übernahme von Wechselverbindlichkeiten, soweit diese den genehmigten Rahmen übersteigen,
 - Erlass von Forderungen von mehr als EUR 5.000,00 und Stundung, Niederschlagung oder Ratenzahlung derartiger Forderungen von mehr als EUR 25.000,00,
 - Abschluss von Miet-, Leasing- und Pachtverträgen,
 - Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert EUR 50.000,00 übersteigt ohne Begrenzung auf einen Höchstbetrag,
 - Abschluss von Vergleichen, wenn sich das Zugeständnis der Gesellschaft auf über EUR 10.000,00 beläuft,
 - die Festsetzung allgemeiner Geschäftsbedingungen sowie allgemeiner Tarife für Leistungen der Gesellschaft,
 - Verträge, welche die Gesellschaft im Einzelfall für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr binden, oder mit einem Betrag von mehr als EUR 100.000,00 verpflichten,
 - Einstellung, Höhergruppierung bzw. Erhöhung der Vergütung und Kündigung von Arbeitnehmern mit einer Jahresgesamtvergütung von mehr als EUR 35.000,00,
 - Anstellung und Entlassung von Arbeitnehmern (einschließlich befristeter Arbeitsverhältnisse) über den Rahmen eines genehmigten Stellenplanes hinaus,
 - Erteilung und Widerruf von Generalvollmachten, Handlungsvollmachten und Prokura,
 - Entscheidung über die Zusage oder Gewährung von Tantiemen oder anderen erfolgsabhängigen Vergütungen sowie Pensionen und über die Einführung und Änderung von Versorgungszusagen und -einrichtungen,
 - Erwerb der Mitgliedschaft bei Vereinen, Verbänden und Organisationen,
 - Wahrnehmung von Gesellschafterrechten der Gesellschaft an anderen Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist,
 - Abschluss, Änderung und/oder Aufhebung von Tarifverträgen und/oder Betriebsvereinbarungen,
 - Aufnahme neuer Geschäftstätigkeiten, teilweise oder vollständige Aufgabe von in der Vergangenheit ausgeübter Geschäftstätigkeiten,

- Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen,
- Errichtung oder Aufhebung von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen sowie direkten und indirekten Tochter- und Beteiligungsunternehmen einschließlich stiller Beteiligungen und Unterbeteiligungen an der Gesellschaft oder deren Tochter- und Beteiligungsunternehmen sowie Erwerb, Veräußerung und Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
- Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstand im Einzelfall den Betrag von EUR 100.000,00 überschreitet sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.

In dringenden Fällen, in denen die Einholung der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates nicht möglich ist, können die Geschäftsführer auch mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats handeln. Sie haben den Aufsichtsrat dann unverzüglich über die vorgenommenen Handlungen und die Gründe zu unterrichten, aus denen die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates nicht eingeholt werden konnte.

Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall und generell den Geschäftsführern Weisungen erteilen. Der Aufsichtsrat kann für die Geschäftsführer eine Geschäftsordnung erlassen.

VI. GESCHÄFTSJAHR, JAHRESABSCHLUSS, ERGEBNISVERWENDUNG

§ 16

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft vom 01. Oktober eines jeden Jahres bis zum 30. September des Folgejahres. Das erste Geschäftsjahr bildet ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 17

Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung

Der oder die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der ersten drei Monate des neuen Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften

aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Der Stadt Ingolstadt und dem für die sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan stehen die Befugnisse gemäß § 54 HGrG zu.

Der Stadt Ingolstadt steht das Recht nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 HGrG zu. Der Stadt Ingolstadt stehen Prüfungsrechte analog Art. 103 und 106 BayGO zu.

Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Ergebnisses; anstelle einer Ausschüttung kann die Gesellschafterversammlung auch eine anderweitige Verwendung beschließen.

VII. WIRTSCHAFTS- UND FINANZPLAN

§ 18

Wirtschaftsplan

Die Gesellschaft stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des Freistaates Bayern auf.

Die Gesellschaft stellt zudem für jedes Wirtschaftsjahr zusammen mit dem Wirtschaftsplan nach Abs. 1 Einzelpläne wie Investitions-, Finanz-, Erfolgs-, Personal- und sonst übliche Pläne auf und bringt diese den Gesellschaftern zur Kenntnis.

Der Wirtschaftsplan nach Abs. 1 und die Pläne nach Abs. 2 sind „der Wirtschaftsplan„ der Gesellschaft.

Die Gesellschaft stellt außerdem einen fortzuschreibenden Fünfjahres-Wirtschaftsplan auf und bringt diesen den Gesellschaftern zur Kenntnis.

§ 19

Fünfjahres-Finanzplan

Die Gesellschaft legt ihrer Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des Freistaates Bayern zugrunde und bringt diese den Gesellschaftern zur Kenntnis.

VIII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 20
Schweigepflicht

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten, die ihm in seiner Eigenschaft als Gesellschafter zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft fort. Die Schweigepflicht gilt nicht für die Vorlage von Bilanzen der Gesellschaft bei Banken oder anderen Kreditinstituten. Außerdem dürfen vertrauliche Angelegenheiten den Angehörigen von zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufen anvertraut werden, wenn uns soweit dies zur Wahrung berechtigter Firmeninteressen erforderlich ist. Haushalts- und kommunalrechtliche Mitteilungspflichten bleiben unberührt.

§ 21
Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung (Gründungsaufwand) bis zu einem Betrag von insgesamt EUR 2.500,00.

§ 22
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 23
Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Gesellschafter eine wirksame und durchführbare Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

- Ende der Anlage -

URNr. 1090/2004/DrO

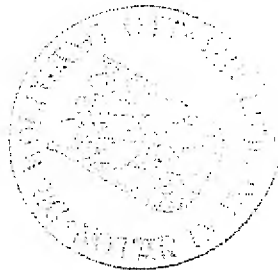
Satzungsbescheinigung

Der nachstehende Wortlaut enthält den vollständigen Wortlaut der Satzung der Firma

KVB Ingolstadt GmbH
mit dem Sitz in Ingolstadt

unter Einschluss der Satzungsänderung vom 28.05.2004 des Notars Dr. Wolfgang Ott in Ingolstadt, betreffend die Änderung von § 5 (Stammkapital) der Satzung.

Ingolstadt, den 14.06.2004



Dr. Ott, Notar

A handwritten signature in black ink, consisting of several vertical strokes and loops, positioned above the typed name 'Dr. Ott, Notar'.